

völlig dem Zufall oder der Willkür des Beschwerdeführers anheimgegeben sein, was, wie erwähnt, mit der Einführung seiner gesetzlichen Befristung gerade ausgeschlossen werden wollte. Es handelt sich hier auch nicht etwa um einen fortdauernd verfassungswidrigen Zustand, dessen Beseitigung von den in ihren Rechten verletzten Interessenten jederzeit verlangt werden könnte; sondern die angeblichen Gesetzes- und Verfassungsverletzungen erschöpfen sich im Erlasse des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses, den die Rekurrenten denn auch ausdrücklich zum Gegenstande der Anfechtung gemacht haben. Auf den Rekurs kann somit nach dem Antrage des Regierungsrates wegen Verspätung nicht eingetreten werden.

2. — Immerhin mag kurz bemerkt sein, dass der Rekurs auch einer materiellen Prüfung nicht standhalten würde..... (wird näher ausgeführt.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. MASS UND GEWICHT

POIDS ET MESURES

32. Urteil des Kassationshofes vom 27. Mai 1914 i. S. Sommer
gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Bern.

Art. 25 des BG über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 ist dahin auszulegen, dass nur dann die gesetzlichen Masseinheiten zur Anwendung zu kommen haben, wenn im Handel überhaupt nach bestimmten Massen verkauft wird.

A. — Die Lebensmittelaktiengesellschaft Bern verkaufte in ihrer Filiale Lorrainestrasse 19 in Bern mit Draht zusammengebundenes, Scheiterholz genanntes Kleinholz. Nachdem die Verkäuferin der Filiale von der Polizei vergeblich darauf aufmerksam gemacht worden war, dass Holzbündel nur in geeichten Reifen zum Verkaufe kommen dürften, wurde der Kassationskläger als Direktor der Lebensmittelaktiengesellschaft dem Polizeirichter zur Bestrafung überwiesen. Der Kassationskläger bestritt nicht, Scheiterholz in nur mit Draht zusammengehaltenen Bündeln verkauft zu haben; dagegen machte er unter Hinweis auf die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 geltend, die beanstandete Verkaufsart sei keine gesetzeswidrige.

B. — Durch Urteil vom 20. Januar 1914 hat das Richteramt IV Bern und durch Urteil vom 11. März 1914 die erste Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern den Kassationskläger zu einer Busse von 10 Fr. und zu den Kosten verurteilt. Zur Begründung berufen

sich beide Vorinstanzen auf Art. 25 des BG über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 und Art. 8 und 40 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend die in den Handel und Verkehr gebrachten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen; die Strafkammer verweist überdies auf § 19 Abs. 1 der kantonalen Ausführungsverordnung vom 28. August 1912.

C. — Gegen das Urteil der Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern hat der Kassationskläger rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben. In seiner Beschwerdebegründung behauptet der Kassationskläger, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um kleingespaltenes Holz, sondern nur um Holzabfälle, um sog. Schwarten handle. Dem Art. 40 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung komme, wie sich aus der Vergleichung mit den Art. 11, 12, 33, 34, 35, 39, 43 und 46 ebenda ergebe, nur fakultativer Charakter zu. Uebrigens würde auch Art. 40 für den Verkehr mit Brennholz kein bestimmtes Mass bieten, da das in die Reife zu schichtende Holz in der Länge nicht, wie dies z. B. im Falle des Art. 39 der Verordnung vorgesehen sei, bestimmt wäre. Als kleinstes Mass für Brennholz sei nur der halbe Ster bekannt. Ueberhaupt habe der Bundesgesetzgeber nicht beabsichtigt, über die Zumessung von Lebensmitteln, Brennmaterialien u. s. w. durchwegs obligatorische Bestimmungen aufzustellen. Dies ergebe sich aus Art. 2 Abs. 2 der Verordnung, wo den Kantonen ausdrücklich die Befugnis vorbehalten werde, derartige Vorschriften zu erlassen. Von dieser Befugnis habe der Kanton Bern inbezug auf den Verkehr mit Reiswellen, Abfallholz und überhaupt mit kleinen Quantitäten Brennholz keinen Gebrauch gemacht.

D. — Die Kassationsbeklagte hat auf die Beschwerde keine Antwort eingereicht.

Der Kassationshof zieht

in Erwägung:

1. — Die Behauptung des Kassationsklägers, dass es sich bei dem in den Verkauf gebrachten Holz nur um Holzabfälle, um sog. Schwarten gehandelt habe, ist nicht zu hören. Nach den von der Vorinstanz ihrem Urteil zu Grunde gelegten verbindlichen Feststellungen der ersten Instanz qualifiziert sich das verkaufte Holz als kleingespaltenes Holz. Zwar sind an einer Stelle des erstinstanzlichen Entscheides, wo vom gespaltenen Kleinholz die Rede ist, in Klammer die Worte « Scheiter, Schwarten » beigelegt. Damit soll aber nicht gesagt werden, dass im vorliegenden Falle Schwarten in Betracht kommen, sondern nur, dass die Erwägungen des Entscheides sich auch auf Schwarten beziehen würden.

2. — Es fragt sich daher, ob gemäss Art. 40 der genannten Verordnung bundesrechtlich kleingespaltenes Holz nur in geeichten eisernen Reifen von bestimmter Breite, Dicke und Länge verkauft werden dürfen. Zur Beantwortung dieser Frage ist auf Art. 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1909 zurückzugehen, wonach im Handel und Verkehr nur geeichte Längen- und Hohlmasse, Gewichte, Wagen u. s. w. zur Verwendung kommen dürfen. Die beiden Vorinstanzen haben diese Gesetzesbestimmung dahin ausgelegt, dass, wo im Gesetz eine Masseinheit angegeben sei, im Handel und Verkehr auch nur nach dieser Masseinheit verkauft werden dürfe. Diese Auslegung geht jedoch zu weit. Richtig aufgefasst will Art. 25 nur besagen, dass wenn im Handel nach bestimmten Massen verkauft wird, dann nur die gesetzlichen Masseinheiten zur Anwendung kommen dürfen. Mit andern Worten: sobald in Kauf und Lauf ein Mass garantiert wird, der Käufer also eine bestimmte Quantität der Ware erhalten soll, so darf die Quantität nur nach den gesetzlich vorgesehenen Massen bestimmt werden. Etwas anderes kann auch aus Art. 8 der Verord-

nung nicht geschlossen werden, der lediglich bestimmt, wann ein Mass als (eichpflichtiges) Verkehrsmass anzusehen ist. Bundesrechtlich besteht daher eine Vorschrift des Inhalts, dass nur nach Massen verkauft werden darf, nicht. Für diese Auffassung spricht auch eine ganze Reihe der vom Kassationskläger angerufenen Bestimmungen der Verordnung. So bestimmt Art. 11, dass Flüssigkeiten, welche per Liter oder dessen Vielfachen oder Unterabteilungen verkauft, aber in Flaschen oder andere Gefässe abgezogen werden, nur in gesetzlichen Massgrössen und in geeichten Flaschen oder Gefässen zum Verkaufe gelangen dürfen. In ähnlichem Sinne drücken sich auch die Art. 12, 39 und 46 aus. Tatsächlich gibt es denn auch, besonders im Kleinhandel, eine Menge von Waren, die dem Käufer nicht zugemessen werden, obschon dies möglich wäre. Dahin gehören z. B. die Eier, gewisse Früchte wie Orangen, Bananen u. s. w., die in der Regel per Stück und nicht dem Gewichte nach oder in Hohlmassen verkauft werden. Nun hat zwar Art. 2 Abs. 2 der Verordnung den Kantonen die Befugnis eingeräumt, besondere Bestimmungen über die Art der Zumessung von Lebensmitteln und Brennmaterialien u. s. w. zu erlassen. Von dieser Befugnis hat jedoch der Kanton Bern inbezug auf die Brennmaterialien keinen Gebrauch gemacht. Insbesondere enthält der von der Vorinstanz zitierte § 19 der bernischen Vollziehungsverordnung vom 28. August 1912 zur der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung keine auf Art. 2 der Vollziehungsverordnung des Bundesrates gestützte Spezialbestimmung, sondern nur eine Regelung der Aufsichtspflicht der zuständigen kantonalen Behörden. Wohl bestand nach der frühern bernischen Verordnung vom 1. April 1896 zum BG über Mass und Gewicht vom 3. Juni 1875 die Bestimmung, dass als Mass für zerkleinertes Brennholz ausschliesslich geeichte Kisten und Eisenreifen von bestimmter Breite und Länge verwendet werden durften und dass von dieser Vorschrift nur Wedelen und Reis-

bündel ausgenommen sein sollten, die in beliebiger Länge und Dicke gebunden und per Stück verkauft werden durften. Allein diese Verordnung ist heute nicht mehr in Kraft.

3. — Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist die Frage, ob nach Art. 40 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 kleingespaltenes Holz nur in geeichten Reifen von bestimmter Beschaffenheit verkauft werden dürfe, zu verneinen. Die Fassung des Art. 40, der bestimmt, dass zur Zumessung von kleingespaltenem Holz « öfters » eiserne Reifen benutzt werden, ist nicht, wie die Vorinstanz annimmt, auf eine Ungeschicklichkeit zurückzuführen, sondern als eine gewollte anzusehen. Denn dadurch soll gerade der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht alles Kleinholz, sondern nur dasjenige, das in eisernen Reifen geschichtet wird, nach dem vorgesehenen geeichten eidgenössischen Mass verkauft werden muss. Andernfalls wäre z. B. der Verkauf von Kleinholz dem Gewichte nach unzulässig, was nicht die Meinung des Gesetzes sein kann. *In concreto* hat nun der Kassationskläger das Holz nicht in eisernen Reifen, sondern nur in Bündeln verkauft, die mit einem Draht zusammengehalten wurden. Die Kassationsbeschwerde ist daher gutzuheissen.

Demnach hat der Kassationshof

erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Bern vom 11. März 1914 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.